

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 25. Julius 1796.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.  
Thun kund, und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten,  
1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich,  
3) Johann Friedrich, 4) Christoph,  
5) Diedrich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fisci Cameræ auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch, in Termino den 24 Septembr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Schmidts auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt und solches der Invaliden Cassé zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Uhrkundlich ist diese Edictal Citation so wohl bey unserer Regierung in Minden, als Amts Schlüsselburg affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lippstäd-

ter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inseriret worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

Erayen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Nühl Nr. 218. und Christian Ludewig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerā auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zu erkant werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey unserer Regie-

F

rung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu malen von 3 zu 5 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

**D**er Lieutenant des Königl. Preuß. Infanterie-Regiments von Schladen, Franz Carl Frherr v. Vincke, zweyter Sohn des Landrats Frh. v. Vincke Herrn zu Kilver und Siedlinghausen ist willens seine sämtlichen Schulden zu bezahlen, und hat deshalb bey den Regiments-Gerichten nachgesucht, daß die Befriedigung seiner Gläubiger von einer zu dem Ende depositirten Summe gerichtlich geschehe. Demnach werden sämtliche Creditoren des gebachten Lieut. v. Vincke hierdurch edictaliter verabladet, binan hier und spätestens den 19ten August a. c. mit ihren habenden Forderungen, gehörig liquide und beschertigt, bey uns sich schriftlich zu melden um ihre Bezahlung, nach gehöriger Prüfung, zu erhalten. Diejenigen aber welche sich binan dieser gesetzten peremptorischen Frist nicht bey uns melden, haben zu gewärtigen, daß sie auf immer von der Bezahlung ausgeschlossen bleiben.

Minden den 8ten Julii 1796.

v. Grabowsky Capitain.

Doench Auditeur.

Vigore Commissionis.

**D**er an das adlige Guth Bokel eigenbehörige Colonus Epke Nr. 12. Brsch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbener Stiefvater, ihm das Colonat beschmeret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hineilassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nach-

her von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Guthsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladet zu lassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Colon Epke verabladet, sich binan 3 Monathen und zuletzt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Aeten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ältern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewürken ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem verfüget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschlossen werden wird. Bünde am Königl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

**W**ir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen, daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dietrich Kurlbaum per Decretum vom 7ten Octbr. 1795. der formliche Concurs-Proces eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkundt, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verfüget worden. Es werden demnach sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Kurlbaum mittelst gegenwärtigen wiederholentlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Nachweisung auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesigen Bekanntschaft die mit zureichender Vollmacht und Instruktion zu versehenden Herrn Justiz-Commissionarien Hoffbauer und Stifts-Utmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Verbehaltung des in der

Person des Hrn. Justiz-Commissär Ziegler angeordneten Curatoris auf den 22ten August d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus verabladet und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Bielefeld am Stadtgericht den 27ten Jun. 1796.

Bubbeus.

**Amt Ravensberg.** Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Ascheloh werben hiethurch öffentlich aufgesondert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

**Amt Werther.** Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honzel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 68 = 85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten; so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klärstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nach eröffneten Concurs über das Vermögen der Ehelente Kleber die bereits zum freiwilligen Verkauf ausgebotenen Grundstücke derselben nunmehr zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf in den bereits angesetzten Terminen ferner ausgestellt werden, als: 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudetheile welcher letztere auf vier Kühe sub Nr. 100 im Kuhhorschen Bruche beslegen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld oneriret, so wie von dem Hudetheile 18 Mgr. Viehschatz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garte außer dem Simeonisthore ohnweit des Rückus, ohngefehr 15 Achtel groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschatz beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angesetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 10ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu

F. 2

haben vermeinen sollten, hierdurch aufgesfordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehobet werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796.

Aschoff.

**D**a die kommende Woche die Auction auf dem von Breitenbauchschen Hofe ihren Fortgang haben wird; so werden daher von dem 26. Jul. c. an, und alle folgende Nachmittage, abwechselnd, Mobilien, Küchengeräthschaften, Tisch- und Bettzeug, Leibwäsche, Pottöfen, Gewehre, besonders am 29. eine beträchtliche Sammlung Landkarten, und einige Altlässe, wovon das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, hiernächst am Montag den 1. August das in mehreren schönen Kleidern bestehende Leibzeug vorgenommen werden. Liebhaber wollen sich vom 26. July an, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Pavillon des v. Breitenbauchschen Hofs einfinden. Minden den 22. Jul. 1796.

vig. Comm.

Bessel.

**D**em Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf höchsten Befehl eines Hochpreissl. Gen. Postamts, die bei denen Feld-Post-Expeditionen zu Alspach und Münster gedienete Postpferde, und übrigen Utensilien, bey dem hiesigen Post-Amte per modum Auctionis verkauft werden sollen. Der Termin wird nachstens bekannt gemacht werden. Es können die Pferde auch, wenn sich Liebhaber finden und ein hinlängliches Gebot thun, aus freyer Hand verkauft werden. Minden den 22. July 1796.

R. Pr. Postamt.

Albrecht.

Zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Bohlhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termine den 5. Sept. d. J.

Nachmittags um 2 Uhr in des Oberstegers Hrn. Gebhard Hause öffentlich an den Mehrbietenden verkauft werden, wo zu sich die Kauflustigen einfinden können.

**Minden.** Bei Hemmerde, neue

Holl. Häringe das St. 3 ggr. neue Dän. Häringe das St. 2 ggr. geräuch. Rheinbar das Pfund 20 ggr. Braunschw. Seifse 4 Pf. 1 Rthl. feiner Italiän. Vuder, fein Spelzmehl, und Grießmehl 6 Pfund 1 Rthl. Hallisch Weizenmehl 14 Pf. 1 Rthl. Magdeburg. Weizenmehl 18 Pf. 1 Rthl. Franz. Weinselig die Bout. 5 ggr. fein Provenzer Oehl das Glas 20 ggr. Arro: die Bout. 1 Rthl. 4 gg.

**U**nterschriebene machen dem Publico hiermit bekannt, daß zwei und funzig Stück Hornvieh aus Ostfriesland auf der Weide am Rodenbeck hieselbst zum Verkauf angekommen sind, und dasselb vor 9 Uhr bis 11 Uhr Morgens und von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags beschen und behan delt werden können, so wie es mit den folgenden bald daher kommenden Transporten ebenmäßig gehalten werden wird.

Minden den 20ten Jul. 1796.

Joh. Gerh. Müller et Comp.

**Bielefeld.** Bei dem Kaufhändler Conr. Moritz Lüdecking ist eine Partie

Schafwolle gegen billige Preise zu haben, und müssen sich Kaufliebhaber binnen 14 Tagen einfinden.

**D**es unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappeln kost Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 Rth. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Müssaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rth. 1 ggr. herrschastl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen dar auf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstinent, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. I. Th. Tit. 50. §. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Eyn-

eurseröffnung unterbleiben sollte, in dem ein für 3 mal auf Freitag den 9. Sept. a.c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unter geschriebenen angesetzten Viethungstermin aufgeschlagen und dem Meistannähmlich biethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Vorschriftemässig verlautbart wird, und Kauflustige auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ihres Boths und Schließung des Kaufs hiermit eingeladen werden. Lecklenburg den 25ten Jun. 1796. Metting.

Auf Provocation eines ingrossirten Erebitis soll zur Vollstreckung der erkann ten Rechtshilfe nach ergangenen Rechts kräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 M. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a.c. des Morgens um 11 Uhr angesetzten Ter mino öffentlich verkauft und dem Meistannähmlich biethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf dieses Termins auf weitem Both nicht wird geachtet werden.

Lecklenburg den 15. Jul. 1796.

Metting.

Nach benannte auf den herrschaftlichen Kornböden zu Blomberg und Alverdissen dermahlen vorrathigen Kornfrüchte, als zu Blomberg, Sechs Fuder Röcken, Drey ein halbes Fuder Gerste, Ein Fuder Hafer, und zu Alverdissen, Zwen ein halbes Fuder Röcken, Ein Fuder 43 Scheffel Gerste, sollen bei ganzen und halben Tüs den an die Meistbietenden gegen bare Bezahlung in Conventions Silbermünze verkauft werden, wozu die Termine am Amtte Blomberg auf Dienstag den 2ten August, und am Amtte Alverdissen auf Mittwochen den folgenden Tag angesetzt worden sind. Kauflebhaber können sich

daher an gehachten Tagen Vormitlags an den Amtstuben zu Blomberg und Alverdissen einzufinden, und die Meistbietenden des Zuschlages, nach Besinden der Umstände gewartiget. Bückeburg den 18. Ju lis 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippe vorz mündschaftlicher Rentkammer.

Die Nagels Erbkotten Stätte im Dorfe Neuenkirchen bei Melle, nahe an Kirchhofe und unmittelbar an der Heerstrasse nach Vielesfeld, Werther u. s. w. mitthilf zur Wirthschaft und Handlung sehr vorteilhaft belegen, soll in Schatz und Winn pflichtiger Qualität am Donnerstag den 25. August auf Verlangen des Herrn Eigentümers öffentlich doch freiwillig dem Meistbietenden verkauft werden. Zu dieser Stätte gehört: 1) außer einem zur Wirthschaft eingerichteten Wohn und Bräu hause, auch 2) ein Vorgebäude und 3) eine Scheune und ein Holzhaus; nicht minder 4) ein mit einem neuen Spankt befriedigter Hofraum, 5) zwey Gärten hinter den Gebäuden und ein Ausgang auf den Esch, 6) 7 Stück Land im Esche, wovon ein Theil Gartenland eingefriedigt worden, überhaupt 9 Schfl. 2 Ruthen enthaltend, 7) 6 Schfl. Saat Marktheil und das Hude recht im Dorfreviere, 8) 4 Rothkuhlen in der Herbe und auf der Placken, 9) zwey Manns und drey Frauens Kirchenstellen, 10) ein ganzes Revier Begräbnissplätze und überdem 11) ein angekaufter Kamp von 10 Schfl. 2 V. 9 R. Diejenigen welche nun jenen Erbkotten oder den sub Nr. 11. gehachten Kamp zu kaufen Lust tragen, werden hiethurch eingeladen, sich am vor gedachten Tage des Morgens 9 Uhr auf Nagels Hofe in Neuenkirchen einzufinden und können die Bedingungen vorher bei dem Hrn. Eigentümer Bürgermeister Koch in Melle und bei Unterzeichneten eingese hen werden. Neuenkirchen bei Melle den 20ten Julius 1796.

Niemann Amts vgt.

### III Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da des Herrn Dom-Capitularu Therrn von Galen Hochwürden gewillet sind, ihrz auf dem großen Domhöfe belegene neu erbaute Curie größtentheils zu vermieten, und dann hierzu Terminus auf den 29ten dieses auseckt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten angemülichen Gebotth des Zuschlages gewartigen.

**Minden.** Es sollen in Termino den 3ten August a. c. folgende Ländereyen mehrstbietend auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden, als 1) vor dem Fischerthore der Brül Kamp hält 6 Morgen, 2) daselbst der Streikamp hält 7 Morgen, 3) daselbst die Ackers hält 3 Morgen, 4) daselbst das Kurze Land hält 7 Morgen. Die Mieths-liebhaber wollen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause hier selbst einfinden.

### Ueber die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

#### (Fortsetzung.)

**Jeder einzelne kann** die Ansteckung verhüten, wenn er alle Careßen mit seinen Lieblingshunden vermeidet, und alles, was ein Wasserscheuer mit seinem Speichel beschmutzt hat, mit Ewig und Wasser abzuwaschen, oder noch besser Jaces zu verbrennen.

Hat einer das Unglück gehabt, von einem tollen Hunde gebissen zu sein, so muß er, sobald als möglich, die gebissene Stelle mit Salzwasser abzuwaschen, her-

### IV Sachen so gefunden.

**D**a jemand auf der von Minden nach Herford führenden Poststrasse eine Quantität Caffeebohnen gefunden hat, so wird der etwaige Verlierer derselben hiemit aufgesorbert, sich innerhalb 8 Wochen und spätestens in Termino den 3ten August d. J. am hiesigen Amte zu melden und sein Eigenthums-Recht an denselben gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit dem Zuschlag an den Finder verfahren werden wird.

Sign: Hausberge den 16ten Juny 1796.  
Königl. Pr. Justizamt. Müller.

### V Gelder so auszuleihen.

**E**in Domänen-Capital von Ein hundert Thaler Courant ist im Januar 1797. zu verleihen. Wer solches gegen hinlängliche Sicherheit anzuleihen willens ist, kann sich bei der Krieges und Domänen-Cammer melden. Minden den 6. Jul. 1796.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg Lingensche Krieges- und Dom.

Cannier,  
Hass. v. Neddeker. v. Hüllsheim.

nach Einschnitte in dieselbe machen, sie ausbluten lassen, und alsdann die Wunde mit Schießpulver anfüllen und dies anzünden; oder er kann auch statt des Schießpulvers spanisch Fliegenpulver einstreuen, und die Wunde mittelst Digestirsalbe lange Zeit (2 bis 3 Wochen) eitern lassen.

Man muß sich sehr bemühen, die von einem tollen Thier gebissenen Personen zu zerstreuen und heiter zu erhalten, ihnen versichern, daß der Biss keine Folgen ha-

ben werde u. s. w. weil Furcht und Traurigkeit, wie gesagt, die Wirkung des eingedrungenen Gifts begünstigt.

## II. Langwierige ansteckende Krankheiten.

Diese pflanzen sich nur durch unmittelbare Berührung, und einige durch Umgang fort.

Durch gut eingerichtete Anstalten zur Aufnahme und Behandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen wird die Polizei auf ihrer Seite die Fortpflanzung derselben verhindern.

Was jeder einzelne zu befolgen hat, werde ich kurz anzeigen, wenn ich von jeder dieser Krankheiten insbesondere rede. Ich empfehle hier nur im allgemeinen folgendes:

Auf Reinlichkeit muß streng gesehen werden. Jede Materie der ansteckenden langwierigen Krankheiten reizt die Organe, und bringt ihre Funktionen in Unordnung. In dieser Rücksicht muß sie sich mit den Säften dieser Organe vermischen; da sie aber von keiner flüchtigen Natur ist, so dringt sie nicht leicht ein, wenn dies Eindringen nicht durch Unreinlichkeit befördert wird. Grade durch die Unreinlichkeit wird den Ausleerungsgefäßen das Vermögen geraubt, das Gift fortzuschaffen; ehe es seine schädliche Eigenschaft den Säften des Körpers mittheilt.

Man schlafte nie bei einer Person, die irgend eine ansteckende Krankheit hat. Die Erfahrung lehrt, daß die unmerkliche Ausdunstung während dem Schlaf sehr vermehrt ist; und da sich die Krankheitsmaterie täglich mehr oder weniger mit der ausgedünstenen Materie vermischt, so ist es nicht zu verwundern, wenn sich die Krankheitspartikeln dieser Person einer andern, die bei ihr schläft, mittheilt, besonders, da bei der angesteckten Person die Hautgefäß-

durch die Wärme des Bettes geöffnet sind, und die Krankheitspartikeln ausdünsten.

Der größte Theil dieser Krankheiten pflanzt sich durch Umgang fort; daher ist es wesentlich nöthig, sich nicht der Kleider, Hemder u. w. zu bedienen, welche angesteckte Personen gebraucht haben.

Ich will nun von den langwierigen Krankheiten insbesondere reden.

### 1) Die venerische Krankheit.

— Nur ein paar Worte davon. Sie ist ansteckend, und entsteht nie in dem Körper von selbst, sondern wird durch Berührung einer mit ihr behafteten Person, und zwar durch Berührung der Stelle, wo das Gift seine Wirkung zeigt, erzeugt.

Um das Verbreiten dieser Krankheit zu verhindern, müssen folgende Regeln beobachtet werden:

Aller Umgang mit infisirten Personen muß gänzlich vermieden werden.

Hat einer das Unglück, angesteckt zu sein, so muß er sich sogleich an einen erfahrenen geschickten Arzt wenden, und sich ja nicht einem Pfuscher, Barbiergesellen u. s. w. übergeben, wenn er nicht noch unglücklicher werden will.

Mittern müssen sich von der Gesundheit der Amme, welcher sie ihr Kind übergeben, ja genau versichern, weil ein Kind mit der Milch einer infisirten Person das Gift einsaugen kann. Auch müssen die Eltern es überhaupt nicht zugeben, daß eine Amme Zwieback oder andere Sachen erst in ihrem Munde kaut, und sie dann dem Kinde giebt. Ich habe diese abscheuliche Gewohnheit gar zu oft gesehen,

Die Ammen müssen hingegen auch auf ihrer Hut sein, weil ein Kind von infisirten Eltern ihr dieses scharfe Gift durch

das Saugen an ihren Brüsten mittheilen kann.

Da diese Krankheit erblich zu sein scheint, so müssen sich Personen, die sich verheirathen wollen, vorher genau untersuchen, und sich bei dem geringsten Verdacht angesteckt zu sein, an erfahrene Aerzte wenden, ehe sie zur Ehe schreiten, und eine unglückliche Nachkommenchaft hinterlassen, die den Keim der Krankheit mit sich führt.

2) Der Krebs. — Er pflanzt sich durch unmittelbare Berührung fort, und zwar zu der Zeit, wenn er sich in ein offnes, fressendes Geschwür verwandelt hat.

Die Fauche des Krebses ist im Stande, wenn sie durch die Hauptgefäßse einer gesunden Person eingesogen wird, dieselbe Krankheit hervorzubringen, indem sie die gesunde Feuchtigkeit der Drüsen in ein neues Gift verwandelt. Cheleute müssen daher allen genauen Umgang mit einander aufheben, wenn einer von Ihnen diese Krankheit hat.

Die niederschlagende Leidenschaften, als Kummer, Gram u. s. w. scheinen einen großen Einfluß auf diejenigen Säfte zu haben, welche fäbig sind sich in ein Krebsgift zu verwandeln. Die Menschen, die diesen Leidenschaften unterworfen sind, sind immer diejenigen, bei denen das eingedrungene Gift stärker wirkt, als bei andern, und gleichsam unfehlbar sein Mittheilungsvermögen ausübt.

3) Der Grind des Kopfs. Es ist eine ansteckende Krankheit, und pflanzt sich durch Berührung fort. Die Hauptfeuchtigkeiten des haarichen Theils des Kopfs, und vorzüglich diejenigen, welche in den Wurzeln der Haare enthalten sind, erhalten

ten hier die Eigenschaft, die Krankheit andern Individuen mitzutheilen.

Um die Ansteckung zu vermeiden, muß man sich hüten, daß weder etwas von dem Staube des trocknen Grindes, noch von der Feuchtigkeit, welche mitten durch diesen Schorf durchschwirrt, auf den Kopf einer gesunden Person kommt.

4) Die Kräze ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch Berührung und Umgang d. h. durch Kleiber, mittheilt. Die Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung sind dieselbe, welche schon empfohlen sind. Man will auch bemerkt haben, daß die Hunde ebenfalls dieser Krankheit unterworfen sind; daher müßte man sich in diesem Fall hüten, sie nicht zu berühren.

5) Flechte. — Die Flechte, welche sich nur als Flecken, oder als Hautabblätterung zeigt, ist durch Verkrochnung der Oberhaut und durch eine gewisse Schärfe der Feuchtigkeit der Hautdrüsen entstanden, und ist nicht ansteckend. Man nennt diese die trockne Flechte.

Die fressende und eiternde Flechte hingegen ist wirklich ansteckend, und pflanzt sich wie die Kräze fort.

6) Lungenschwindsucht. — Die eiterige oder ulceröse Lungenschwindsucht ist eine ansteckende Krankheit, in welcher das Gift vorzüglich mit dem Hauche des Athems vermisch ist. Es soll drei verschiedene Arten der Lungenschwindsucht geben, nemlich die ulceröse, die trockne oder knötige, und die schleimige. Die beiden letzten Arten verwandeln sich gewöhnlich in die erste, und nur erst alsdann ist die schleimige und knötige mit einer ansteckenden Materie begleitet.

(Der Beschlüß künftig.)